

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R35

Stand: Juli 2017

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-689

Die Berufsgenossenschaft als Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung

Neuerungen 2017: Neues UV-Meldeverfahren

Zum 01.01.2017 wurde das bisher angewandte Lohnnachweisverfahren durch den digitalen Lohnnachweis ersetzt. Der Lohnnachweis bildet eine der Grundlagen für die Berechnung des jährlichen Beitrags, den Unternehmer für den Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten zahlen müssen.

In einer zweijährigen Übergangsphase ist für die Beitragsjahre 2016 und 2017 zusätzlich zum digitalen Lohnnachweis weiterhin der bisher bekannte Lohnnachweis über das Extranet oder in Papierform zu übermitteln. Ab dem Beitragsjahr 2018, d.h. ab dem 01.01.2019, erfolgt die Meldung dann ausschließlich mit dem digitalen Lohnnachweis über das neue UV-Meldeverfahren.

Allgemeines

Die Berufsgenossenschaften (BG) sind Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Sie ist eine Sozialversicherung, die unabhängig vom Verschulden des Unternehmers und auch des Versicherten **den Unternehmer vor Ansprüchen des Arbeitnehmers** wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten schützt. Der Unfallversicherungsträger zahlt also anstelle des Unternehmers und befreit diesen von der Haftung. Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist

- Arbeitsunfälle,
- Berufskrankheiten und
- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

zu verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten **mit allen geeigneten Mitteln** wiederherzustellen. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles entschädigt sie die Versicherten oder deren Hinterbliebene.

Diese Entschädigung erfolgt mit dem Ziel

- der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- der Arbeits- und Berufsförderung und
- der Erleichterung von Verletzungsfolgen.

Entschädigt wird in Form von Sach- und Geldleistungen (Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zahlung von Verletzten- und Übergangsgeld, Renten, Beihilfen und Abfindungen). Der **Versicherungsschutz** gilt für:

- die Folgen eines Arbeitsunfalls,
- einer Berufskrankheit sowie
- für Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit.

Neun Berufsgenossenschaften, die nach Gewerbebezweigen aufgeteilt sind, sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im gewerblichen Bereich. Zu welcher Berufsgenossenschaft Ihr Unternehmen gehört, erfahren Sie zentral beim **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)** unter der kostenlosen Infoline: **0800 60 50 40 4**.

Wen versichern die Berufsgenossenschaften gegen Unfall?

1. Unternehmer

Ein **selbstständiger Unternehmer, der keine Mitarbeiter beschäftigt**, ist **grundsätzlich nicht selbst pflichtversichert**. Analog gilt das auch für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Nur im Falle, dass das Gesetz diese Mitgliedschaft auch für den Unternehmer selbst vorsieht oder dieses kraft Satzung der einzelnen BG so geregelt ist, unterliegt auch er der Versicherungspflicht. Die gesetzliche Verpflichtung besteht u. a. für landwirtschaftliche Unternehmer sowie bestimmte Personen, die selbstständig im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege tätig sind (z. B. selbstständige Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden, Masseur). **Kraft Satzung** gilt die **gesetzliche Versicherung bei den folgenden BG**:

- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (außer Seefahrt)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (nur Fleischwirtschaft)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (nur Friseur)
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) (nur Textil, Druck und Papier)
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) (Leder)

Bei den **anderen Berufsgenossenschaften** kann der Unternehmer sich und seine mitarbeitenden Ehepartner oder Familienangehörigen, sofern diese kein Gehalt beziehen und daher nicht pflichtversichert sind, **freiwillig versichern**.

PRAXISTIPP:

Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sein sollten, ist eine freiwillige Versicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft überlegenswert. Besonders für Existenzgründer ist dieser Schutz wichtig!

Eine freiwillige Versicherung ist sinnvoll, weil Ihnen bei **relativ geringen Jahresbeiträgen** ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird. Fällt beispielsweise ein Gründer infolge eines Arbeitsunfalles aus, so gleicht die BG den Einnahmeverlust aus. Ist er dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt, erhält er eine Rente. Dabei haben freiwillig Versicherte gegenüber Pflichtversicherten den Vorteil, dass sie im Regelfall die Versicherungssumme bis zum gesetzlichen Höchststrahmen frei wählen können. Je nach Berufsgenossenschaft liegt dieser zwischen ca. 43.000 und 74.000 €. Ihre Versicherungssumme sollte sich nach Ihrem tatsächlich erzielten Einkommen richten. Sie ist Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen, die Sie im Versicherungsfall erhalten.

2. Arbeitnehmer

Zum gesetzlich versicherten Personenkreis gehören grundsätzlich **alle Arbeitnehmer**, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen. Das ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen. Gleichgültig ist auch, ob das Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit, befristet oder unbefristet ist. Auch Minijobber unterfallen dem Versicherungsschutz. Ferner unterliegen Heimarbeiter, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende sowie die im Unternehmen tätigen Ehegatten und Familienangehörige, die ein Gehalt beziehen, der Versicherung kraft Gesetzes.

Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?

Jedes gewerbliche Unternehmen ist Mitglied bei einer der neun bestehenden BG:

- BG der Bauwirtschaft
- BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
- BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (kurz: BG Verkehr)
- BG Handel und Warendistribution
- BG Holz und Metall
- BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
- BG Rohstoffe und chemische Industrie
- Verwaltungs-BG

Nach der Meldung seines Unternehmens bei der BG (s. u.) erhält der Unternehmer einen **Zuständigkeitsbericht der BG**. Für die Zuordnung ist oft die erste gewerbliche Tätigkeit entscheidend, die in der Meldung angegeben wird. Sieht der **Unternehmer** sich in einer anderen BG als ihm mitgeteilt, kann er **innerhalb von einem Jahr** eine **Änderung beantragen**, danach nicht mehr. Die Zuordnung ist wichtig wegen der unterschiedlichen Gefahrenklassen und den sich daran orientierenden Beiträgen!

Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit, kann die einschlägige Berufsgenossenschaft bei der DGUV unter der kostenfreien **Infoline (0800) 6050404** erfragt werden.

Wie meldet man sein Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft?

Der Unternehmer hat **binnen einer Woche** nach Beginn des Unternehmens dem zuständigen Unfallversicherungsträger

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und
4. in den Fällen, in denen das Unternehmen keinen Sitz im Inland hat, den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten,

mitzuteilen.

Das **Anmeldeformular** für Unternehmen und andere Selbstständige ist als **Vordruck** eingestellt bei www.dguv.de, Rubrik „Spezielle Infos“ → „Unternehmen“ → „Ein neues Unternehmen anmelden: Wie geht das?“. Auch die gängige Praxis, dass

die Gewerbeämter die Gewerbemeldungen den Berufsgenossenschaften zuschicken, lässt diese Verpflichtung des Unternehmers nicht entfallen.

Auch wenn ein Unternehmen sich nicht anmeldet, besteht für dessen Beschäftigten Versicherungsschutz. Bei Nichtanmeldung drohen – neben Bußgeldern – **rückwirkende Beitragsnachzahlungen** bis zum Tag der Eröffnung des Unternehmens.

Achtung: Die Ansprüche der Berufsgenossenschaft auf Beiträge verjähren erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vorsätzlich nicht gezahlte Beiträge können die Berufsgenossenschaften sogar noch bis zu 30 Jahren nach Fälligkeit einfordern!

Höhe der Beiträge

Die gesetzliche Unfallversicherung finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge, die die Unternehmer zahlen. Die Berufsgenossenschaft verschickt in der Regel bis Mitte April eines Jahres die Beitragsbescheide.

- **Beitrag bei Versicherungspflicht**

Besteht Versicherungspflicht, bemessen sich die **Beiträge nach den Arbeitsentgelten der Versicherten und der Gefahrenklasse**, der das Unternehmen zugeordnet wird. Diese wiederum ist abhängig von Anzahl und Schwere der in den einzelnen Gewerbebezweigen vorkommenden Arbeitsunfälle.

Der BG muss zum Ende des Jahres bzw. am Anfang des Folgejahres die gesamte Lohnsumme **mitgeteilt** werden, d. h. nicht jede Neueinstellung oder Entlassung eines Beschäftigten ist anzugeben. Ab 01.01.2017 versenden Unternehmer ihren Lohnnachweis elektronisch gegenüber der BG. Bereit seit 01.01.2016 gibt der Unternehmer im Meldeverfahren zur Sozialversicherung eine gesonderte Jahresmeldung zur Unfallversicherung für jeden Mitarbeiter ab. Diese Meldung ersetzt nicht die UV-Jahresmeldung!

- **Beitrag bei freiwilliger Versicherung**

Bei der freiwilligen Versicherung ergibt sich der Beitrag aus den Faktoren Versicherungssumme, branchenabhängige Gefahrenklasse und Umlagefaktor. Die entsprechende **Berechnungsformel** lautet:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Arbeitsentgelte} \times \text{Beitragsfuß} \times \text{Gefahrenklasse}}{1000}$$

Auskünfte zu Gefahrenklasse und Umlagefaktor für das vergangene Versicherungsjahr erteilt die zuständige BG. Für das laufende Jahr stehen die Beiträge wegen des Umlageverfahrens nicht fest. Größere Abweichungen zu den Werten des Vorjahres sind aber eher die Ausnahme.

Meldung eines Arbeitsunfalls

Jeder Arbeitsunfall muss unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft mitgeteilt werden. Dafür gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Formblatt (Unfallanzeige), das unter www.dguv.de, Rubrik „Versicherung“ → „Arbeitsunfall“ eingestellt ist.

Adressen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800 (Zentrale)

Infoline: 0800 60 50 40

Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de;
<http://www.dguv.de>

Landesverband Südwest (BW und Saarland)

Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 5108-0
Fax: 06221 5108-399
E-Mail: lv-suedwest@dguv.de
<http://www.dguv.de/landesverbaende/index.jsp>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.